

Gemeinde Weiningen

Gebühren- und Tarifordnung

vom 23. September 2019



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	5
	Gebührenpflicht	5
	Gebührenerlass oder –stundung	5
	Aussergewöhnlicher Aufwand	5
	Kostenvorschuss	5
	Mehrwertsteuer	5
	Fälligkeit	6
	Verzugszins	6
	Gebührenverfügung	6
	Mahnung und Betreibung	6
	Löschung aus Betreibungsregister	6
	Verjährung	7
2	Die einzelnen Gebühren	7
	Schreib- und ähnliche Gebühren	7
	Weiterverrechnung	7
	Gesuch um Informationszugang	7
2.1	Verwaltung allgemein	7
	Kopien	7
	Drucksachen	8
	Mahngebühren und Gebührenverfügung	8
	Allgemeine Verfahrenskosten	8
	Personalkosten	8
2.2	Bevölkerung	8
	Gebührenpflicht	8
	Anmeldung und Aufenthalt	8
	Aufforderungen	9
	Auskünfte aus Einwohnerregister	9
	Auszüge aus Einwohnerregister	9
	Identitätskarten für Schweizer Staatsangehörige	9
	Garantie-/Verpflichtungserklärung	g
2.3	Sicherheit und Gewerbe	9
	Hundeabgaben	9
	Waffenerwerbsschein	9
	Benützung öff. Grund	10
	Wiederherstellung Beläge	10
	Polizeiliche Bewilligungen Bewilligung Hinausschiebung Schliessungsstunde	10
	Patente	10 10
	Taxibetrieb	10
	TANDECTED	I C

Polizeiliche Massnahmen und Verwaltungszwang	11
Allgemein	11
Zustellgebühren	11
Untersuchungskosten	11
	11
-	11
Radschuh	11
Friedensrichter	11
Schlichtungsverfahren	11
Lebensmittelkontrolle	12
Taxpunktwert	12
Strafanträge	12
Inspektionen mit Beanstandungen	12
Nachkontrollen / Vollzug von Beschlagnahmungen	12
Einbürgerung	12
Einbürgerungsgebühren für ausländische Staatsangehörige	12
Einbürgerungsgebühr für Schweizer Staatsangehörige	12
Vermietung von Räumlichkeiten	13
Schlössli Weiningen	13
Quartierzentrum Föhrewäldli	13
Schlüsseldepot	13
Bibliothek	13
Mahnkosten	13
Steuern	14
Steuerausweis	14
Bestätigungen und Auskünfte	14
Bezugsentschädigungen	14
Soziales	14
Bestätigung	14
Werke	15
Gerätschaften und Fahrzeuge	15
Wasser- und Abwasser	15
Benützungsgebühr	15
Anschlussgebühren Wasserversorgung	15
Anschlussgebühren Abwasseranlagen	15
Ermässigungen	16
Bauwasser	16
Wasser für Kühlzwecke	16
	Zustellgebühren Untersuchungskosten Anordnungen Polizeiliche Verrichtungen Radschuh Friedensrichter Schlichtungsverfahren Lebensmittelkontrolle Taxpunktwert Strafanträge Inspektionen mit Beanstandungen Nachkontrollen / Vollzug von Beschlagnahmungen Einbürgerung Einbürgerungsgebühren für ausländische Staatsangehörige Einbürgerungsgebühr für Schweizer Staatsangehörige Vermietung von Räumlichkeiten Schlössli Weiningen Quartierzentrum Föhrewäldli Schlüsseldepot Bibliothek Mahnkosten Steuern Steuerausweis Bestätigungen und Auskünfte Bezugsentschädigungen Soziales Bestätigung Werke Gerätschaften und Fahrzeuge Wasser- und Abwasser Benützungsgebühren Wasserversorgung Anschlüssgebühren Abwasseranlagen Ermässigungen Bauwasser

3	Inkraftsetzung	23
	Hausnummerierung	23
2.16.5	Hausnummerierung	23
	Periodische Schutzraumkontrolle	23
	Schutzraumbehandlungsgebühren	22
2.16.4	Schutzraum	22
	Parzellierung und Wiederherstellungen	22
	Gebäudeaufnahmen	22
2.16.3	Aufnahme der Neubauten, Um- und Anbauten in die Pläne der Grundbuchvermessung	22
	Periodische feuerpolizeiliche Kontrolle	22
	Wärmetechnische Anlagen und Solaranlagen inkl. Abnahme und Kontrolle	21
	Aufzüge	21
	Abnahme Baugerüst- / Bauplatzinstallation	21
	$Was ser leitung \ (Abnahme \ und \ Einmessung) \ und \ Abnahme \ der \ Hausinstallation \ / \ Einmessung \ Gas anschluss$	21
	Hausentwässerungsanlage – Abnahme und Einmessung	20
	Schlussabnahme	20
	Rohbauabnahme	20
	Schnurgerüstabsteckungen, evtl. Sockelverifikationen	20
2.16.2	Kontrollen und Abnahmen	20
	Prüfung des Baugesuchs	17
	Baurechtsentscheid	17
	Ausschreibung	17
	Ansatz	17
2.16.1	Behandlungsgebühren	17
2.16	Hochbau	17
	Amtliche Feuerungskontrolle	17
2.15	Feuerungskontrolle	17
	Kontrollgebühr	17
	Grundgebühr Volumen- und gewichtsabhängige Gebühren	16
Z.14		16
2.14	Abfall	16

Gestützt auf die von Gemeindeversammlung am 8. Dezember 2016 genehmigten Grundsätze zur Gebührenerhebung erlässt der Gemeinderat folgende Gebührenordnung.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

Gebührenpflicht

Art. 2 Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

Gebührenerlass oder –stundung

- a) Für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt;
- b) Die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden;
- c) Die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird;
- d) Wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.
- Art. 3 Erbringt die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbetrag hinaus angemessen erhöht werden. Der Entscheid darüber ist zu begründen.

Aussergewöhnlicher Aufwand

Art. 4 Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

Kostenvorschuss

- Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.
- Art. 5 Wenn nichts anderes erwähnt, so ist die Mehrwertsteuer in den Gebühren dieser Verordnung nicht enthalten.

Mehrwertsteuer

Art. 6	Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.	Fälligkeit
	Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.	
	Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebühren- pflichtige Person gemahnt.	
Art. 7	Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.	Verzugszins
	Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinslauf nicht.	
	Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.	
Art. 8	Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung Einsprache erheben.	Gebührenverfü- gung
	Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.	
	Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtpflegegesetz erhoben werden.	
Art. 9	Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.	Mahnung und Betreibung
	Für Mahnungen und Betreibungen können Gebühren erhoben werden.	
Art. 9a¹	Löschung einer vollständig beglichenen Fr. 50.00 Rechnung aus dem Betreibungsregister	Löschung aus Betreibungsre- gister
	Gleichzeitige Löschung mehrerer Erhöhung um je Fr. 25.00	giscei

eingeleiteter Betreibungen

Art. 10 Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit Verjährung

Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenordnung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

2 Die einzelnen Gebühren

Art. 11 Wo nicht anders erwähnt enthalten die Gebühren nach dieser Verordnung die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

Schreib- und ähnliche Gebüh-

Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet.

Weiterverrechnung

Art. 12 Werden Aufwendungen oder Gebühren an Dritte weiter verrechnet, so wird ein Verwaltungsaufwand mit 3 % erhoben.

Gesuch um Informationszu-

gang

Art. 13 Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

2.1 Verwaltung allgemein

Art. 14	Je Seite Format A4, schwarz/weiss	Fr.	0.50	Kopien
	Je Seite Format A4, farbig	Fr.	1.00	
	Je Seite Format A3, schwarz/weiss	Fr.	1.00	
	Je Seite Format A3, farbig	Fr.	1.50	
	Plankopien	nach Aul	fwand	

Λc+ 1Γ	Ostsolan		Г-	10.00	Drucksachen
Art. 15	Ortsplan Zonenplan		Fr. Fr.	10.00	2. cascae
	·				
	Bau- und Zonenordnung		Fr.	10.00	
	Hausnummernplan De alasasata Masasata asasa		Fr.	20.00	
	Reglemente, Verordnungen		gebu	hrenfrei	
Art. 16	Informationsgesuche zu eigenen Pe den Person sind kostenlos.	ersonaldaten der	gesu	chstellen-	
Art. 17	1. Mahnung		gebü	hrenfrei	Mahngebühren
	2. Mahnung		Fr.	20.00	und Gebühren- verfügung
	Gebührenverfügung infolge Mahnur	ng	Fr.	100.00	
Art. 17a ¹	Verfahrenskosten für allgemeine And Beschlüsse oder Verfügungen		Fr. Fr.	150.00 1500.00	Allgemeine Ver- fahrenskosten
	Abweichend darf für besondere Bemten oder Parteien darf in sämtlichen nach dem effektiv verursachten Aufvzogen werden.	Verwaltungsbere	ichen	eine	
Art. 18	Wenn nichts anderes geregelt ist, we arbeitenden und Stunde verrechnet:	-	nsätz	e pro Mit-	Personalkosten
	Gemeindeschreiber/-in		F۲.	140.00	
	Abteilungsleiter/-in		F۲.	125.00	
	Sachbearbeiter/-in und Gemeindevo	rarbeiter	F۲.	95.00	
	Gemeindearbeiter, Brunnenmeister,	Hausabwart/-in	F۲.	85.00	
	Lernende		F۲.	45.00	
	Nachtzuschlag	20.00 – 06.00 U	hr	150 %	
	Samstag / Sonntag / allg. Feiertage	06.00 – 20.00 U	hr	150 %	
2.2	Bevölkerung				
Art. 19	Wo nichts anderes bestimmt ist, werson und jedes Dokument erhoben. werden zusätzlich erhoben			-	Gebührenpflicht
Art. 20 ¹	Anmeldung zur Niederlassung pro er	wachsene Persor	ı Fr.	40.00	Anmeldung und
	Umzug innerhalb der Gemeinde			hrenfrei	Aufenthalt
	Anmeldung zum Wochenaufenthalt		Fr.	100.00	
	-				

Art. 21	Diese Gebühren gelten für die Aufforderung zur An-, dung von Personen und Hunden, sowie zur Abgabe, E Vorweisen von Schriften			Aufforderungen
	1. Aufforderung (15. bis 30. Tag)	gebü	hrenfrei	
	2. Aufforderung (31. bis 60. Tag)	Fr.	40.00	
Art. 22	Voraussetzungslose Auskunft schriftlich	Fr.	15.00	Auskünfte aus Einwohnerregis-
	Auskunft bei berechtigtem Interesse	Fr.	30.00	ter
	Auskunft bei schützenswerten Interessen	Fr.	30.00	
Art. 23	Alle Bestätigungen, Zeugnisse, Aufenthaltsausweis Wohnsitzbestätigung etc.	Fr.	30.00	Auszüge aus Einwohnerregis- ter
	Personalienbestätigung für Lernfahrausweis	Fr.	20.00	
	Bestätigung für Generalabonnemente	gebü	hrenfrei	
	Lebensbescheinigung für Sozialversicherungen	gebü	hrenfrei	
	Für Notariate, pro aufgeführte Person	Fr.	20.00	
Art. 24	Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den zen der Verordnung des Bundesrates über die Ausw zer Staatsangehörige.	_		Identitätskar- ten für Schwei- zer Staatsange- hörige
Art. 25	Einladungsgesuch für Besucher aus visumspflichtiger Ländern. Personalien- und Solvenzabklärungen pro Gesuchsformular	n Fr.	60.00	Garantie-/Ver- pflichtungser- klärung
2.3	Sicherheit und Gewerbe			
Art. 26 ¹	Ordentliche Meldung	Fr.	10.00	Hundeabgaben
	Verspätete Meldung	Fr.	40.00	
	Jährliche Hundeabgabe	Fr.	140.00	
	Für jeden weiteren Hund	Fr.	190.00	
	Jährliche Hundeabgabe für Hofhund Erm Keine Ermässigung bei jedem weiteren Hofhund	ässigui	ng 50%	
	Therapiehund mit Nachweis	gebü	hrenfrei	
Art. 27	Waffenerwerbsschein	Fr.	50.00	Waffenerwerbs-
	Verlängerung des Waffenerwerbsscheins	Fr.	20.00	schein

Art. 28	Benützungsgebühr für die Inanspruchnahm	e von öffentlich	em Grund	Benützung öff. Grund
	Für max. 4 m² während max. 10 Tagen	pro Tag Fr.	10.00	didiid
	Für alle übrigen Inanspruchnahmen insgesamt pro Mojedoch mindestens	nat und m² Fr. Fr.	5.00 100.00	
Art. 29	Die Kosten für die Wiederinstandstellung von etc. werden nach den jeweils angewandten tes des Kantons Zürich verrechnet.	_	_	Wiederherstel- lung Beläge
	Bei Baugesuchen wird ein Pauschalbetrag fü gelegt. Dieser richtet sich nach den mutma flächen und den jeweils angewandten Ansä Kanton Zürich	sslich betroffene	en Belags-	
Art. 30	Wenn nichts anderes festgelegt belaufen s malige oder wiederkehrende Polizeiliche Fr. 15.00 – 3'750.00			Polizeiliche Be- willigungen
	Betrieb von Lautsprechern und Verstärkera	nlagen bis Fr.	300.00	
	Helikopterflüge und Landungen	bis Fr.	300.00	
	Sammlungen innerhalb der Gemeinde	Fr.	50.00	
Art. 31 ¹	Ausnahmebewilligung zur Hinausschiebun in Gastwirtschaften. Für ortsansässige Priv meinde Weiningen, welche kein erheblich resse an einer solchen Ausnahme geltend bühren erlassen.	vate und Verein nes wirtschaftlic	e der Ge- ches Inte-	Bewilligung Hin- ausschiebung Schliessungs- stunde
	Dauernde Ausnahme eir	nmalig Fr. 300 – 2	2'000.00	
	Jährliche Kontrollgebühr bei dauernden Ausnahmen	Fr. 300 –	1'500.00	
	Vorübergehende Ausnahmen	bis Fr.	300.00	
Art. 32	Patent zur Führung eines vorübergehend bestehenden Betriebs / Festwirtschaft	Fr.	50.00	Patente
	Dauerndes Gastwirtschaftspatent	Fr.	100.00	
	Dauerndes Klein- und Mittelverkaufspatent	: Fr.	100.00	
Art. 33	Taxibetrieb ab festem Standplatz			Taxibetrieb
	Betriebsbewilligung	jährlich Fr.	150.00	
	Gebühr für festen Taxi-Standplatz	monatlich Fr.	50.00	

2.4 Polizeiliche Massnahmen und Verwaltungszwang

Art. 34	Die zulasten der öffentlichen Hand anfallenden Koste zug der polizeilichen Massnahmen und des Verwaltunden nach dem Prinzip der Vollkostenrechnundem/den/der Fehlbaren weiterverrechnet. Darüber hachfolgende Gebühren im polizeilichen Verwaltungsven. Dies gilt auch bei Verweise mit Strafcharakter (Vereiner Ordnungsbusse)	gszw g v ninau erfah	angs wer- ollständig s werden nren erho-	Allgemein
Art. 35	Auf Postweg Porto Einschreibegebühr gen	näss f	Posttarif	Zustellgebüh- ren
	Polizeiliche Zustellung	Fr.	80.00	Tell
Art. 36	Durchführung einer gerichtlichen Beurteilung Fr. 20.	00 –	1'500.00	Untersuchungs- kosten
	Fotos pro Foto	Fr.	15.00	Kosecii
	Erstellung v on Plänen und Skizzen pro Darstellung	g Fr.	50.00	
Art. 37	Anordnungen von Behörden, Polizei und	Fr.	10.00	Anordnungen
	Amtsstellen in Verwaltungssachen bis	Fr. 3	3'750.00	
Art. 38	Mitarbeiter der Polizei pro Stunde	Fr.	120.00	Polizeiliche Ver- richtungen
	Einsatzfahrzeug pro Stunde	Fr.	50.00	Hencongen
Art. 39	Blockieren von Fahrzeugen mit Radschuh	Fr.	200.00	Radschuh

2.5 Friedensrichter

Art. 40	Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten		Schlichtungs- verfahren
	Streitwert bis Fr. 1'000	Fr. 65.00 – 250.00	
	Streitwert über Fr. 1000 – 10'000	Fr. 250.00 – 420.00	
	Streitwert über 10'000 – 100'000	Fr. 420.00 – 615.00	
	Streitwert über 100'000	Fr. 615.00 – 1'240.00	
	Nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten	Fr. 100.00 – 850.00	

Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen Urteilsvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.

2.6 Lebensmittelkontrolle

Art. 41	Die Gebühr für die Kontrolle von Lebensmitteln und genständen werden auf der Basis von Taxpunkten er satz pro Taxpunkt richtet sich nach der jeweils gelter der Gesundheitsdirektion über die Gebühren des Kan toriums.	Taxpunktwert	
Art. 42	Ergeben sich aus einer Beanstandung Strafanträge, v ten für deren Erstellung die Inspektionskosten, unabh gang des Verfahrens, mit eingerechnet.		Strafanträge
Art. 43	Pro Beanstandungspunkt	15 Taxpt.	Inspektionen
	Fotos pro Sujet	5 Taxpt.	mit Beanstan- dungen
	Beschlagnahme pro Warenposten	15 Taxpt.	
	Probenahme pro Probe	15 Taxpt.	
	Schreibgebühren pro Seite	7 Taxpt.	
	Ausfertigung einer Strafanzeige	60 Taxpt.	
Art. 44	Zeittarif, pro angebrochene Viertelstunde	15 Taxpt.	Nachkontrollen / Vollzug von
	Wegpauschale	30 Taxpt.	Beschlagnah- mungen
2.7	Einbürgerung		
Art. 45	Bewerber mit Anspruch	Fr. 500.00	Einbürgerungs- gebühren für
	Bewerber ohne Anspruch	Fr. 800.00	ausländische
	Unter 25 Jährige	halbe Gebühr	Staatsangehö- rige
	Einbezogene Kinder	kostenlos	
	Sistierung	kostenlos	
	Abweisung	Fr. 300.00	
	Rückzug	kostenlos	
	Kantonaler Deutschtest (KDE)	Fr. 230.00	
Art. 46	Einbürgerungsgebühr für Schweizer	Fr. 200.00	Einbürgerungs-
	Entlassung aus dem Bürgerrecht	kostenlos	gebühr für Schweizer Staatsangehö- rige

2.8 Vermietung von Räumlichkeiten

Art. 47 ¹		Ein	wohner	Ext	erne	Schlössli Weiningen
	Saal inkl. Küche	Fr.	150.00	Fr.	300.00	wenningen
	Wappenzimmer	Fr.	55.00	Fr.	110.00	
	Sitzungszimmer/Foyer	Fr.	35.00	Fr.	70.00	
	Nebenzimmer	F۲.	25.00	Fr.	50.00	
	Keller inkl. Küche	Fr.	150.00	Fr.	300.00	
	Sala Terrena	Fr.	55.00	Fr.	110.00	
	Werkraum	Fr.	50.00	Fr.	100.00	
	Depot	F۲.	100.00	Fr.	100.00	
Art. 47.1 ¹		Einv	wohner	Ext	erne	Quartierzent-
Art. 47.1 ¹	Gruppenraum	Einv Fr.	wohner 35.00	Ext Fr.	erne 70.00	Quartierzent- rum Föhrewäldli
Art. 47.1 ¹ Art. 47.2 ¹	Gruppenraum Schlüsseldepot bei Miete von Rä	Fr.	35.00			-
	, ,	Fr.	35.00	Fr.	70.00	rum Föhrewäldli
Art. 47.2 ¹	Schlüsseldepot bei Miete von Rä	Fr.	35.00	Fr.	70.00	rum Föhrewäldli
Art. 47.2 ¹ 2.9	Schlüsseldepot bei Miete von Rä Bibliothek	Fr.	35.00	Fr.	70.00 100.00	rum Föhrewäldli Schlüsseldepot

2.10 Steuern

Art. 49	Ausstellung Steuerausweis		Fr.	40.00	Steuerausweis
	Ausstellung Steuerausweis für die israelische Cultusgemeinde Zürich oder eine jüdische liberale Gemeinde nach Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden		gebü	hrenfrei	
	Ausstellung Steuerauswe	is für französische Kirche	Fr.	13.00	
	Steuerausweis bei Datens (einfaches Spezialverfahre		Fr.	80.00	
	Eintragung und Wiederau Datensperre im Steuerreg		gebü	hrenfrei	
	Steuerausweis bei Datens (komplexes Spezialverfah	· ·	Fr.	120.00	
Art. 50	Bescheinigung zuhanden für Minderjährige	der Einbürgerungsbehörde		50.00 hrenfrei	Bestätigungen und Auskünfte
	Bestätigung bezahlte Sta	ats- und Gemeindesteuern	gebü	hrenfrei	
Art. 52	Abrechnung				Bezugsentschä- digungen
	Vorläufig	3 % vom Bruttosoll der Ja	hresre	chnung	
	Definitiv / Solländerung	3 % vom Bruttosoll (auch l der Abrechnung über	r Sollär		
	Quellensteuer	3 % vor	n Brutt	oertrag	
	Steuerausscheidung 3 % vom Total Aktiven + Passiven				
	Resultiert aus einer Abrec niger als Fr. 100.00, so kar gen Geringfügigkeit verzi				
	_	Nachsteuern (und Bussen) ng wird keine Bezugsentsc		•	
2.11	Soziales				
Art. 53	Bestätigung Sozialhilfebe	zug für Migrationsamt	Fr.	30.00	Bestätigung

oder in Bezug auf das Einbürgerungsverfahren

2.12 Werke

Art. 54	Gemeindefahrzeug Mehrzwecktransporter	pro Std.	Fr.	120.00	Gerätschaften und Fahrzeuge
	Gemeindefahrzeug Kleintransporter	pro Std.	Fr.	80.00	3
	Personenwagen	pro km	Fr.	1.00	
	Anhänger	pro Einsatz	Fr.	50.00	
	Motormäher	pro Std.	Fr.	40.00	
	Rasenmäher gross	pro Std.	Fr.	40.00	
	Rasenmäher klein	pro Std.	Fr.	25.00	
	Motorsäge	pro Std.	Fr.	25.00	
	Heckenschere	pro Std.	Fr.	15.00	
	Laubbläser	pro Std.	Fr.	20.00	
	Hochdruckreiniger	pro Std.	Fr.	20.00	
	Ansätze für weitere Gerätschaften liegen lungsleiters Tiefbau & Werke oder gemäss ring Zürich.				
2.13	Wasser- und Abwasser				

Art. 55	Miete der Wasseruhr		pro Jahr	Fr.	25.00	Benützungsge- bühr
	Wassergebühr		pro m³	Fr.	2.20	5 3
	Abwassergebühr		pro m³	Fr.	2.00	
Art. 56	Wohnbauten In besonderen Fällen, inst der Gemeinderat eine abv		ewerbe und	Indus		Anschlussge- bühren Wasser- versorgung
Art. 57	Wohnhäuser Nichtwohnhäuser	1.5 % der Gebä	iudeversiche	rungs	summe	Anschlussge- bühren Abwas- seranlagen
	Grundtaxe Benützungszuschlag	0.8 % der Gebä Fr. 390.00	iudeversiche pro Einwohr	_		J
	Entwässerte, unbebaute (Grundstücke	wird separa	t fest	gesetzt	
	Überbaute Grundstücke n unverhältnismässig vielen		wird separa	t fest	gesetzt	

Art. 58	Wohnhäuser Wenn der Kanalisation nur Schmutzwasser zugefügt wird		30 %	Ermä	issigung	Ermässigungen
	Wenn der Kanalisation exklusive alle Abwasser zugefügt werden	Dachwasser	15 %	Ermä	issigung	
	Nichtwohnhäuser Wenn der Kanalisation nur Schmutzwasser zugefügt wird		45 %	Ermä	issigung	
	Wenn der Kanalisation exklusive alle Abwasser zugefügt werden	Dachwasser	20 %	Ermä	issigung	
Art. 59	Gebäude mit einer Wohnung			Fr.	300.00	Bauwasser
	Für jede weitere Wohnung			Fr.	130.00	
	Industrie- und Gewerbebauten, j	e m³ umbauter	Raum	Fr.	0.35	
	Klärgebühr für Bauwasser	200 % Ans	atz de:	s Bau	wassers	
Art. 60	Grundgebühr je Literminuten ge Einstellung am Kaliberhahn	mäss		Fr.	30.00	Wasser für Kühlzwecke
2.14	Abfall					
Art. 61	Private Haushalte	pro Wohneinh	neit	Fr.	140.00	Grundgebühr
	Unternehmen ¹	pro Betriebsei	inheit	Fr.	90.00	
Art. 62	17 Liter-Sack			Fr.	0.85	Volumen- und
	35 Liter-Sack			Fr.	1.70	gewichtsabhän- gige Gebühren
	60 Liter-Sack			Fr.	3.10	
	110 Liter-Sack			Fr.	5.30	
	Sperrgutmarke	6 Kg		Fr.	2.00	
	Containerbändel	800 Liter		Fr.	28.20	
	Alle Preise inkl. MwSt.					

¹ Mit gewerblichem Umsatz gemäss Steuererklärung bzw. Einschätzung

Art. 63	Die Kosten und Umtriebe für Massnahr fallverordnung werden den Verursacher rechnet, unabhängig von einem allfällig	Kontrollgebühr		
2.15	Feuerungskontrolle			
Art. 64	Brenner Öl/Gas einstufig		Fr. 110.00	Amtliche Feue- rungskontrolle
	Brenner Öl/Gas zweistufig		Fr. 130.00	Tuligskolici olle
	Holzfeuerung Sichtkontrolle		Fr. 110.00	
	Abgasmessung Holzfeuerung (CO-Mess	ung)	Fr. 150.00	
	Zusatzaufwendungen pro St	d.	Fr. 95.10	
	Administrationskosten		Fr. 54.50	
2.16	Hochbau			
2.16.1	Behandlungsgebühren			
Art. 65	Die nachfolgenden Gebührenansätze nisse. Komplizierte Verhältnisse erhöhe	_		Ansatz
Art. 66	Ausschreibung des Baugesuchs		Fr. 310.00	Ausschreibung
Art. 67	Zustellung Baurechtsentscheid zzgl. Por	rto	Fr. 30.00	Baurechtsent- scheid
Art. 68	a) Neubauten			Prüfung des
	Kleinstbauten wie Schöpfe, Pergola und	l Antennen	Fr. 250.00	Baugesuchs
	Kleinbauten unter ca. 500 m³ Inhalt		Fr. 540.00	
	Einfamilienhäuser und kleingewerbliche	Bauten/Haus	Fr. 2120.00	
	Mehrfamilienhäuser / Haus		Fr. 3580.00	
	Büro-, Geschäfts-, und Fabrikbauten / Ha	aus	Fr. 7070.00	
	Reklamebewilligungen	pro m² jedoch mind.	Fr. 100.00 Fr. 250.00	

b)	Umbauten sowie	unselbständige An- und Neubauten

Kleinbauten, wie Holzschöpfe, Gartenhäuser, Fr. 250.00
Funkantennen, Einzäunungen etc. unter ca. 100 m³ Inhalt

Einzelner Raum Fr. 480.00
Mehrere Räume in Wohnhäusern Fr. 960.00
Mehrere Räume in Geschäftshäusern Fr. 1100.00

c) Zuschläge

Eintrag eines Revers erforderlich Fr. 290.00 Im Bereich des Baugrundstückes noch keine Fr. 290.00 Kanalisation und noch keine Wasserleitung bestehend

Erstellung Öl-/Tankanlage pro Anlage Fr. 310.00

Autoeinstellplätze oder Aussenplätze pro Platz Fr. 90.00

Koordinationsbedarf mit Kant. Amtsstellen inkl. KFP Fr. 600.00

bis Fr. 4000.00

Fr. 4500.00

bis

Behandlung Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Fr. 1400.00 mit Ausschreibung bis Fr. 7000.00

Behandlung der ausgeübten privaten Kontrolle, pro Fachbereich Fachbereiche: z.B. Lärm, Wärmedämmung, Feuerungs-, Fr. 300.00 Klima-/Lüftungs- und Beförderungsanlagen

Ersatzabgabe für Fahrzeugabstellplatz Fr. 5'000.00

bis Fr.10'000.00

Schutzabklärungen und Entscheide über nach effektivem Unterschutzstellung Aufwand

Aufwand Fachberatung gemäss Art. 17, 26 und nach effektivem 41 Bauordnung Aufwand

d) Genehmigung von Abänderungsplänen

Geringfügige Änderung Fr. 350.00
Änderungen Fr. 750.00
Umfangreiche Änderungen Fr. 1000.00

e) Bei Bauverweigerung

Die Gebührenrechnung erfolgt mit 60 % der Positionen nach Ziff. 2.16.1 Lit. a) und d) Nach Massgabe der erfolgten Prüfung kann dieser Satz auf max. 80 % erhöht werden.

f) Prüfung der Gesuche für Kanalisationsanschluss

Zustandsbeurteilung Nebendole	Fr. 280.00
Nebendolenpläne für ein Haus ohne Versickerung	Fr. 1120.00
Nebendolenpläne für jedes weitere Haus bei gleichen Verhältnissen	Fr. 420.00
Nebendolenpläne für Kleinbauten, An- und Umbauten bis	Fr. 300.00 Fr. 500.00
Detailpläne für Spezialanlagen wie Versickerung, Neutralisationsanlagen und dergleichen (Bei grösseren Spezialanlagen werden zusätzlich die effektiven Kosten für Detailuntersuchungen und Begutachtungen in Rechnung gestellt)	pro Anlage Fr. 560.00

g) Prüfung der Gesuche für Wasseranschluss und Installationsschemata / Gasanschluss

Anschluss und Schema für ein Haus	Fr.	1060.00
Nur Kontrolle des Installationsschemata	Fr.	310.00
Spruchgebühr für Einzelkonzession	Fr.	200.00

h) Vorentscheide

Es wird eine Gebühr von 50 % der Positionen nach Ziff. 2.16.1 Lit. a) bis d) erhoben. Nach Massgabe der erforderten Prüfung kann dieser Satz auf max. 80 % erhöht werden.

i) Prüfung von Parzellierungsgesuchen Fr. 300.00 bis Fr. 1100.00

2.16.2 Kontrollen und Abnahmen

Art. 69	Bauabsteckung durch Pfähle vor Beginn der Aushubar	Schnurgerüst- absteckungen,	
	Einfamilienhaus und einfache gewerbliche Baute	Fr. 2470.00	evtl. Sockelveri-
	Mehrfamilienahaus- und Geschäftshaus	Fr. 3420.00	fikationen
	Industriebauten	Fr. 3770.00	
	Bauabsteckung direkt auf Schnurgerüst ohne vorherig	e Absteckung	
	Einfamilienhaus und einfache gewerbliche Baute	Fr. 3080.00	
	Klein- und Anbaute	Fr. 1710.00	
	Mehrfamilienahaus- und Geschäftshaus	Fr. 4270.00	
	Industriebauten	Fr. 4780.00	
	Geht dieser Position die "Bauabsteckung durch Pfähle Aushubarbeiten" voraus, so wird nur 50 % verrechnet. S Versicherungen der ersten Absteckung zerstört, so ist voll zu verrechnen.	Sind jedoch die	
Art. 70	Bei der Rohbauabnahme inkl. Festsetzung Bezugster der Gebühr für die Prüfung des Baugesuches (Ziff. 2.10 fällig.		Rohbauab- nahme
Art. 71	Bei der Schlussabnahme inkl. Bezugsabnahme wird 50 für die Prüfung des Baugesuches (Ziff. 2.16.1 Lit. a) bis	Schlussab- nahme	
Art. 72	Pro angeschlossenes Haus	Fr. 700.00	Hausentwässe- rungsanlage –
	Pro angeschlossener Garagenraum und einfache Neubaute, sowie pro angebautes Gebäude mit gleichen Verhältnissen.	Fr. 350.00	Abnahme und Einmessung
	Aufforderungen und zusätzliche Gänge, die wegen Nichteinhaltung der Vorschiften und wegen unsachgemässer Ausführung der Anlage notwendig werden	pro Gang Fr. 250.00	
	Aufnahme der Leitungen ins LIS Pro Anschluss, einfach Pro Anschluss, umfangreich	Fr. 150.00 Fr. 280.00	

Art. 73	Pro angeschlossenes Haus	Fr. 860.00	O Wasserleitung (Abnahme und	
	Pro Nebenanlage, Ergänzung	Fr. 300.00	Einmessung)	
	Einmessung Gasanschluss	Fr. 300.00	und Abnahme der Hausinstal-	
	Aufnahme der Leitungen ins LIS Pro Anschluss Wasser/Gas, einfach Pro Anschluss Wasser/Gas, umfangreich	Fr. 150.00 Fr. 280.00	lation / Einmes- sung Gasan- schluss	
Art. 74	Gerüst pro Haus, zweigeschossig	Fr. 300.00	Abnahme Bau-	
	Pro weiteres Geschoss	Fr. 130.00	gerüst- / Bau- platzinstallation	
	Bauplatzinstallation	Fr. 400.00		
	Baustellen-Umweltschutz-Kontrolle pro Gang	Fr. 250.00		
	Zusätzlich sind Gänge, die wegen Nichteinhaltung der Vorschriften und die durch die erforderliche Nachkontrolle notwendig werden zu verrechnen	pro Gang Fr. 280.00		
Art. 75	Für die Erteilung der Ausführungsbewilligung, die Kolage und die Ausstellung der Betriebsbewilligung, wer meinde erwachsenden Kosten für die Experten nach nach dem gültigen kantonalen Tarif verrechnet.	den die der Ge-	Aufzüge	
Art. 76	Pro Kleinfeuerungsanlage für Feststoffe bis 10 kW	Fr. 230.00	Wärmetechni-	
	Pro Feuerungsanlage für Feststoffe über 10 kW	Fr. 400.00	sche Anlagen und Solaranla-	
	Pro Feuerungsanlage mit Öl- oder Gasbrenner nur mit Installationsattest	Fr. 560.00 Fr. 280.00	gen inkl. Ab- nahme und Kon- trolle	
	Pro Tankanlage ab 2000 Liter	Fr. 590.00		
	Pro Cheminéeanlage	Fr. 290.00		
	Pro Kaminanlage	Fr. 290.00		
	Pro Alternativ-Anlage, wie Sonnenkollektoren, Wärmepumpen und dergleichen bis	Fr. 300.00 Fr. 1000.00		
	Ersatz pro Feuerungsanlage mit Öl-, Gasbrenner (nur Brenner oder Brenner und Kessel) nur Installationsattest	Fr. 200.00 Fr. 100.00		
	Für Solaranlagen mit einer Leistung von geb mindestens 2 kW _P (Kilowatt-Peak) und der bis Voraussetzung einer einwandfreien Gestaltung und guten Einfügung in die jeweilige bauliche Umgeb	ührenerlass Fr. 2000.00 ung		

Art. 77	Schriftliche Einladung und Erstkontrolle ohne Mängel mit Mängel umfangreiche Mängel bi	Fr. 0.00 Fr. 400.00 Fr. 600.00 s Fr. 1400.00	Periodische feu- erpolizeiliche Kontrolle
	ohne Mängel mit Mängel bi	Fr. 200.00 Fr. 450.00 s Fr. 750.00	
2.16.3	Aufnahme der Neubauten, Um- und Anbaute buchvermessung	en in die Pläne d	ler Grund-
Art. 78	Gebäudeaufnahmen Pro Gebäude mit eigener Assekuranznummer	Fr. 380.00	Gebäudeauf- nahmen
	Zuschläge nach Assekuranzwert: Bis Fr. 800'000 pro angebrochenen Fr. 1'000	Fr. 4.00	
	Von Fr. 800'000 bis Fr. 1'500'000 pro angebrochenen Fr. 1'000	Fr. 2.00	
	Über Fr. 1'500'000 pro angebrochenen Fr. 1'000	Fr. 1.50	
Art. 79	Parzellierungen und notwendige Wiederherstellun kung werden nach den effektiven Kosten des Nach ters aufgrund des interkantonalen Akkordtarifs de verrechnet.	führungsgeome-	Parzellierung und Wiederher- stellungen
2.16.4	Schutzraum		
Art. 80	Pro Einfamilienhaus mit einem Schutzraum	Fr. 1900.00	Schutzraumbe- handlungsge-
	Pro Mehrfamilienhaus mit einem Schutzraum	Fr. 2200.00	bühren
	Wohn- und Geschäftshaus mit einem Schutzraum	Fr. 2600.00	
	Gewerbe- und Industriebaute mit einem Schutzraum	r. 2600.00	
	Zuschlag für jedes weitere Schutzraumabteil	Fr. 800.00	
	An- und Umbauten bis Fr. 120'000	Fr. 0.00	
	An- und Umbauten und Neubau über Fr. 120'000 mit direkter Schutzraumbefreiung in der Baubewillig	Fr. 300.00 gung	
	An- und Umbauten und Neubau über Fr. 120'000 mit Eingabe eines separaten Gesuches	Fr. 900.00	

Art. 81 Ordnungsgemäss durchgeführte Kontrolle gebührenfrei Periodische Schutzraumkon-Vergebliche Besuche des Kontrollbeamten Fr. 250.00 trolle

2.16.5 Hausnummerierung

Art. 82 Strassenbezeichnung und Hausnummerierung werden durch die Gemeinde vorgenommen. Die Verrechnung erfolgt pro Hauseingang mit der baurechtlichen Bewilligung.

Hausnummerierung

Liefern und Anbringen

Fr. 210.00

Werden spezielle Hinweistafeln verlangt, so sind diese nach den effektiven Kosten zu verrechnen.

3 Inkraftsetzung

Festsetzung und Änderungen dieser Gebühren- und Tarifordnung sind nach § 68a Gemeindegesetz unter Bekanntgabe einer 30-tägigen Rekursfrist zu veröffentlichen. Die Verordnungsbestimmungen treten mit Erlangung der Rechtskraft in Kraft.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Tarifordnung werden alle früheren, mit der vorliegenden Verordnung in Widerspruch stehenden kommunalen Erlasse aufgehoben.

Vorliegende Gebühren- und Tarifordnung ist mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 262 vom 9. Oktober 2017 festgesetzt und unter Bekanntgabe der Rechtsmittelbelehrung am 13. Oktober 2017 in der Limmattaler Zeitung veröffentlicht worden.

Verschiedene Artikel sind mit Gemeinderatsbeschluss-Nr. 193 vom 23. September 2019 geändert bzw. gestrichen oder ergänzt und unter Bekanntgabe der Rechtsmittelbelehrung am 27. September 2019 in der Limmattaler Zeitung veröffentlicht worden.

Weiningen, 9. Oktober 2017 Gemeinderat Weiningen

Hanspeter Haug Bruno Persano Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Weiningen, 23. September 2019 Gemeinderat Weiningen

Mario Okle Bruno Persano Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

¹ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss-Nr. 193 vom 23. September 2019